

Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

*mit Buchungshinweisen für den DATEV-
Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
gemeinnützige GmbHs (SKR 49)*



Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

**mit Buchungshinweisen für den DATEV-Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
Gemeinnützige GmbHs (SKR 49)**

ISBN 978-3-9814123-1-4

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2016

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung/Hinweise	7
Welcher Kontenrahmen eignet sich?	7
Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens	8
Hinweise zur Kontierungstabelle	10
Umsatzsteuer	11
Abgaben, <i>siehe: Verbandsabgaben</i>	13
Ablösezahlungen, Einnahmen	13
Abschreibungen	14
Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter	14
Altmaterialsammlung	16
Anlagevermögen, Abgang aus dem Anlagevermögen	17
Anlagevermögen, Kauf	17
Anlagevermögen, Verkauf mit Buchgewinn	18
Anwaltskosten	19
Anzeigen, <i>siehe: Werbekosten</i>	19
Anzeigenerlöse, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	19
Arbeitnehmerüberlassung, <i>siehe: Personalgestellung</i>	19
Arbeitskleidung, <i>siehe: Sportkleidung</i>	19
Aufnahmegebühren	20
Aufwandsspenden	20
Auslagenersatz	21
Bandenwerbung	22
Bankautomat, Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	22
Bankdarlehen	22
Bankgebühren	23
Basar, <i>siehe: Flohmarkt</i>	23
Baukosten	24
Beiträge, <i>siehe: Mitgliedsbeiträge</i>	24
Beiträge, <i>gezahlte, siehe: Verbandsbeiträge</i>	24
Beitrittsgebühren, <i>siehe: Aufnahmegebühren</i>	24
Benefizveranstaltungen	25
Benzin, <i>siehe: laufende Kfz-Kosten</i>	25
Beratungskosten	25
Berufsgenossenschaft, Beiträge	26
Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	26
Bewirtungskosten	27
Betriebsmittelrücklagen	28
Blutspendetermine, Organisationsleistungen für	28
Briefmarken, <i>siehe: Porto</i>	29
Bücher, Fachliteratur, Zeitschriften	29
Buchungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	30
Büromaterial	30

Cafeteria, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	30
Darlehen, <i>siehe: Bankdarlehen</i>	30
Darlehen von Mitgliedern	30
Druckkosten.....	31
EC-Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	32
EDV-Verbrauchsmaterial, <i>siehe: Büromaterial</i>	32
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	32
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit Amateursportlern.....	32
Ehrenamtspauschale	34
Energiekosten (Strom, Gas usf.)	34
Erbschaften	35
Fachliteratur, <i>siehe: Bücher</i>	35
Fahrtkostenerstattung, <i>siehe: Reisekostenerstattung</i>	35
Festveranstaltungen, <i>siehe: Vereinsfeste</i>	35
Flohmarkt, Erlöse.....	36
Gas, <i>siehe: Energiekosten</i>	36
gastronomische Umsätze, Verkauf von Speisen und Getränken.....	36
Gema-Gebühren.....	37
Geldspende, erhaltene.....	37
Geschenke, <i>siehe: Präsente/Jubiläen/Ehrungen</i>	38
Gesellige Veranstaltungen, Eintrittsgelder	38
Getränke/Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	38
Gewerbsteuer	39
Habenzinsen aus Bankguthaben.....	39
Hallengebühren, <i>siehe: Platzgebühren</i>	40
Heimatabend, Eintrittsgeld	40
Heizungskosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	40
Instandhaltungskosten, Reparaturen	40
Internetgebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	41
Karnevalsorden.....	41
Kfz-Kosten, laufende Kfz-Kosten.....	41
Kfz-Reparaturen	42
Kfz-Versicherung	42
Kindergarten, Kinderhort - Einnahmen aus Betreuungskosten	43
Kirchensteuer, <i>siehe: Lohnsteuer</i>	44
Kongresse, Tagungen u.ä. – Teilnahmegebühren	44
Kontoführungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	45
Konzerte, Eintrittsgelder	45
Kursgebühren, <i>siehe: Seminargebühren</i>	46
Löhne und Gehälter	46
Lohnsteuer, Kirchensteuer	46
Losverkauf, Erlöse aus Tombola und Lotterien.....	47
Medaillen, <i>siehe: Pokale</i>	48
Meldegebühren.....	48
Mitgliedsbeiträge.....	49
Museums-Shop, Verkaufserlöse	50
Musikaufführungen, <i>siehe: Konzerte</i>	51

Online-Gebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	51
Parkgebühren, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	51
Personalgestellung	51
Personalkosten, <i>siehe: Löhne und Gehälter</i>	52
Pferdepension	52
Platzgebühren, Einnahmen	53
Pokale	54
Präsente/Jubiläen/Ehrungen	54
Preisgelder	55
Porto.....	55
Programmverkauf	56
Provisionserlöse	56
Putzmittel, <i>siehe: Reinigungskosten</i>	56
Raumkosten, <i>siehe: Miete</i>	57
Raumnebenkosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	57
Reinigungskosten	57
Reisekostenerstattung	57
Reisen, Einnahmen.....	60
Reparaturen, <i>siehe: Instandhaltungskosten</i>	61
Rücklage, allgemeines.....	61
Rücklage, freie.....	63
Rundfunkgebühren	64
Rücklage, zweckgebundene	65
Sachspenden, erhaltene	66
Sachspending, <i>siehe: Werbeeinnahmen aus Sachleistungen</i>	66
Scheckgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	66
Schiedsrichtergebühren	67
Schulspeisung	67
Seminargebühren, Einnahmen.....	68
Showauftritt.....	69
Sitzungsgelder (Vorstand).....	69
Skonti	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Software, Kauf.....	70
Sozialversicherungsbeiträge, gesetzliche.....	70
Speisen, Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	71
Spenden, erhaltene.....	71
Spenden, gegebene.....	72
Sponsoring, Werbung	73
Sponsoringeinnahmen aus Rechteüberlassung.....	74
Sportanlagen, Vermietung, <i>siehe: Vermietung von Sportanlagen</i>	75
Sportkleidung, Kauf.....	75
Sportreisen	75
Sportunterricht, Kursgebühren	76
Sportveranstaltungen, bezahlte Sportler, <i>siehe: Eintrittsgelder</i>	77
Standgebühren, Einnahmen.....	77
Startgelder.....	78
Steuerberaterkosten	79

Strom, <i>siehe: Energiekosten</i>	79
Tagungen, <i>siehe: Kongresse</i>	79
Telefonkosten, Kommunikationskosten, Internetgebühren	79
Tombola und Lotterien (Erlöse aus Losverkauf).....	80
Trainer, Vergütung.....	81
Trainingslager, Kosten	81
Trikotwerbung, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	82
TÜV, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	82
Übungsleitervergütung.....	82
Umlagen	82
Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt.....	83
Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt.....	83
Urkunden, <i>siehe: Pokale</i>	84
Verbandsabgaben, Verbandsbeiträge	84
Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen.....	84
Vereinsgaststätte, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	85
Vereinsreisen, <i>siehe: Reisen</i>	85
Vereinszeitschrift, <i>siehe: Druckkosten</i>	85
Verlosung, <i>siehe: Tombola</i>	85
Vermietung von Immobilien.....	85
Vermietung von Sportanlagen.....	86
Vermietung, langfristige Vermietung von Immobilien	87
Versandkosten, <i>siehe: Porto</i>	88
Versicherungsbeiträge	88
Vorsteuerpauschalierung	88
Wareneinkauf	90
Warenverkauf	90
Werbeeinnahmen	90
Werbeeinnahmen, Internet.....	91
Werbeeinnahmen aus Sachleistungen	92
Werbekosten	92
Zeitschriften, <i>siehe: Bücher</i>	93
Zinsen, Aufwand	93
Zinserträge	93
Zuschuss	94
Abkürzungsverzeichnis.....	95

Einführung/Hinweise

Das Kontierungslexikon bezieht sich auf den Kontenrahmen der **DATEV SKR** (Sonderkontenrahmen) **49** (Branchenlösung für Vereine, Stiftungen, Gemeinnützige GmbHs) in der Fassung für 2010. Der ältere Vereinskontenrahmen SKR 99 wird von der DATEV seit 2005 nicht mehr gepflegt.

Auch wenn nicht der SKR 49 genutzt wird, liefert das Lexikon neben den genauen Kontierungsangaben detaillierte Hinweise zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Geschäftsvorfälle.

Welcher Kontenrahmen eignet sich?

Es gibt keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen. Vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen und Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzuzeichnen. Natürlich muss die Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks, bzw. die gesetzliche Gliederung der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigen. Dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindestanforderungen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten.

Ein Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit ist nicht unbedingt erforderlich. Viele Vereine haben im Wesentlichen nur Einnahmen im nichtunternehmerischen Bereich. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben können mit wenigen zusätzlichen Konten erfasst werden. Ein nach steuerlichen Bereichen gegliederter Kontenplan ist dann nicht erforderlich. Es können dann vertraute Kontenrahmen benutzt werden (wie z. B. der SKR 03). Dort fehlen zwar Konten für die typischen Einnahmen des ideellen Bereiches (Mitgliedsbeiträge, Spenden) die können aber ergänzt werden (bei den Umsatzerlöskonten).

Anders wenn auch in anderen steuerlichen Bereichen nennenswerte Einnahmen und Ausgaben vorliegen. Die getrennte Erfolgsrechnung – also die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe stellt hier besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan muss das widerspiegeln. Die für gewerbliche Unternehmen gängigen Kontenrahmen (z. B. SKR 03, SKR 04) tun dies nicht und sind deswegen hier meist nicht geeignet.

Neben der unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung gibt es in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften auch regelmäßig ein Nebeneinander von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen. Das ergibt sich zum einen aus dem Vorhandensein eines nichtunternehmerischen Bereiches, zum anderen aus einer Reihe von Befreiungsregelungen (besonders § 4 Nr. 18 bis 25 UStG). Da von der Steuerpflicht der Ausgangsumsätze der Vorsteuerabzug bei den Eingangsumsätzen abhängt, ist eine Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bereichen erforderlich und wird im SKR 49 auch so umgesetzt.

Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens

Der SKR 49 gliedert die Einnahmen und Ausgaben zunächst nach den steuerlichen Bereichen und dann nach Erlös- und Kostenarten. Das führt zu einer sehr viel größeren Zahl von Konten als z. B. beim SKR 03. Andererseits sind in einigen steuerlichen Bereichen einzelne Erlös- und Kostenarten nicht vorhanden. In der Regel wird man hier entsprechende Konten einfügen, weil die Buchung auf Sammelkonten (sonstige Erlöse/Kosten) bei regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfällen nicht sinnvoll ist.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	ideeller Bereich
3	ertragsneutrale Posten
4	Vermögensverwaltung
5	Zweckbetrieb Sport
6	andere Zweckbetriebe
7	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
8	übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Vortragskonten, statistische Konten
10000 - 69999	Personenkonten: Debitoren
70000 - 99999	Personenkonten: Kreditoren

Der SKR 49 bildet die große Bedeutung der Sportvereine in eigenen Kontenklassen (5 und 7) ab. Für Nicht-Sportvereine sind diese Bereiche natürlich überflüssig. Umgekehrt sind die Zweckbetriebe anderer Vereine in der Kontenklasse 6 nur ungenügend abgebildet. Auch hier werden dann Anpassungen durch das Einfügen entsprechender Konten nötig sein.

Kontenbereich 0 und 1

Anders als die gängigen Kontenrahmen teilt der SKR 49 die Bestandskonten nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen, sondern nach aktiven und passiven Bestandskonten (also nach der Bilanzseite). Das ist ungewohnt, weil so die häufig bebuchten Konten Kasse und Bank nicht die vertrauten Nummern 1000 und 1200 haben.

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usw.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen nicht erforderlich.

Kontenbereich 2 und 3

Der nicht unternehmerische Bereich ist aufgeteilt in die Bereiche 2 und 3. Die gemeinnützigkeitsspezifischen Konten finden sich dabei im Bereich 3. Schlüssige Gründe für die Doppelung des ideellen Bereiches sind nicht zu finden.

Kontenbereich 5 und 7

Eigens ausgewiesen sind im Kontenrahmen die Bereiche *Zweckbetrieb Sport* und *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport*, weil die steuerliche Einordnung von Amateur- und Profisport unterschiedlich ist und nach § 67a Abgabenordnung eine Wahlmöglichkeit für die Zweckbetriebszuordnung besteht. Die Einhaltung der 45.000-Euro-Grenze beim Einsatz bezahlter Sportler muss dann eigens (durch getrennte Verbuchung) nachgewiesen werden.

Im Bereich 5 werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfrei Einnahmen (ab 5700) und entsprechend Eingangsumsätze mit und ohne Vorsteuerabzug unterschieden.

Kontenbereich 6

Die Zweckbetriebe von Nichtsportvereinen finden sich im Bereich 6. Unterschieden wird dabei nach umsatzsteuerfreien und -steuerpflichtigen Zweckbetrieben. Naturgemäß kann der SKR 49 nicht das ganze Spektrum gemeinnütziger Tätigkeiten abbilden. Es fehlen also Konten für viele besondere Zweckbetriebe. Häufig wird im Bereich 6 deswegen eine weitgehende Umgestaltung der Konten erforderlich sein.

Kontenbereich 8

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (mit Ausnahme des Sports) finden sich im Bereich 8. Abgebildet sind hier nur die häufigsten Geschäftsbetriebe. Auch hier werden deshalb vielfach Konten geändert oder ergänzt werden müssen.

Die Auflistung der Konten bietet an vielen Stellen eine Wahl zwischen gesammelter oder differenzierter Erfassung.

Beispiel: 5000 Eintrittsgelder Sport 1 ist ein Sammelkonto. Wahlweise können die Einnahmen aber auch stärker unterschieden werden nach:

5005 Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7 % USt
5010 Eintrittsgelder aus Fußballspielen 7 % USt
5015 Eintrittsgelder aus Sportturnen 7 % USt usf.

Diese Unterscheidung ist nur für den Bedarf des internen Rechnungswesens gedacht. Steuerliche Vorgaben gibt es dafür in der Regel nicht.

Hinweise zur Kontierungstabelle

Im SKR 49 wird eine Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen:

- nicht unternehmerischer (ideellen) Bereich (2000 und 3000) IB
- der Vermögensverwaltung (4000) Verm.
- den Zweckbetriebe (5000 und 6000) und ZB
- den wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (8000) wirt. GB

und zusätzlich nach

- Zweckbetrieb Sport und ZB Sport
- wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Sport wirt. GB Sport

Die sonstigen Zweckbetriebe (6000) werden weiter unterteilt nach

- umsatzsteuerfreien und
- umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieben.

Daraus ergibt sich die Spaltenaufteilung unter Kontonummer(n). Je nach sachlicher Zuordnung des Geschäftsvorfalles muss also die entsprechende Spalte gewählt werden.

Unter "Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen" finden Sie bei den einzelnen Kontierungsfällen dazu Hinweise.

Die Spalte Konto-Position gibt an, ob das unter Kontonummer(n) angegebene Konto im Soll oder im Haben steht. Wird mit Buchungskreisen gebucht, die bereits ein Finanzkonto vorgeben (ein Verfahren das viele Buchhaltungsprogramme zur Vereinfachung einsetzen) ist diese Angabe ohne Belang. Es wird dann nur "Ausgabe" oder "Einnahme" (o.ä.) gewählt.

Unter „Gegenkonto“ wird in aller Regel ein Finanzkonto stehen (Bank, Kasse, Scheck oder Forderungen und Verbindlichkeiten). Der konkrete Buchungssatz hängt also davon ab, ob bar oder unbar (per Banküberweisung) bezahlt wurde. Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nur in der bilanzierenden Buchhaltung erfasst werden. In der einfachen Buchhaltung (EÜR) genügt es, wenn der Geschäftsvorfall bei Zahlungsfluss gebucht wird.

Für Buchungen auf Bestandskonten (z. B. Anschaffung von Anlagevermögen oder Aufnahme vor Darlehen) erfolgt keine Trennung nach den steuerlichen Bereichen. Stattdessen finden Sie das entsprechenden Konto in der Spalte „Anlagen“

Beispiel: Anwaltskosten

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704	4900	5650	6300	6800	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Es handelt sich um eine Aufwandsbuchung, deshalb steht das Konto im Soll. Je nach Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen wird auf unterschiedliche Konten gebucht: Handelt es sich z. B. um Anwaltskosten aus Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern, wird die Zuordnung zum ideellen Bereich erfolgen (Konto 2704). Bei einem Rechtsstreit mit einem bezahlten Sportler dagegen, wäre bei Wahl der Zweckbetriebsoption die Zuordnung zum Zweckbetrieb Sport gegeben usf.

SKR 49 und SKR 99 haben mit Ausnahme der Bestandsbuchungen identische Kontenklassen. Innerhalb der Kontenklassen werden aber z. T. ganz unterschiedliche Kontennummern benutzt.

Häufig kann die Kontierung nicht immer ganz eindeutig angegeben werden. Das liegt daran, dass der SKR 49 in den einzelnen Teilbereichen nicht immer differenzierte Einzelkonten vorsieht. Wir geben dann Sammelkonten (Sonstige Kosten, Sonstige Erträge) an. Hier sollten bei regelmäßig anfallenden Geschäftsvorfällen Konten ergänzt werden.

Umsatzsteuer

Wegen der besonderen Komplikationen, die die Umsatzsteuer durch die unterschiedlichen Sätze und Befreiungsregelungen in den verschiedenen steuerlichen Bereichen erfährt, kann die Umsatzsteuer bei der Kontierung nicht systematisch berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Arbeit mit Steuerschlüsseln und Automatikkonten. Die angegebenen Konten sind also noch auf die zugeordneten Umsatzsteuersätze hin zu überprüfen.

Für die Einnahmen finden Sie in der Rubrik Umsatzsteuer jeweils ausführliche Angaben, besonders zu Umsatzsteuerbefreiungen.

Im Übrigen gilt allgemein:

- Der nichtunternehmerische Bereich (2 und 3) ist umsatzsteuerfrei und damit auch ohne Vorsteuerabzug. Eine Ausnahme würden hier nur Mitgliedsbeiträge darstellen, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Ertragssteuerlich fallen sie dennoch in den nichtunternehmerischen Bereich. Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge zu erheben, ist aber nach geltendem Recht nicht erforderlich und wird die Ausnahme sein.
- Die Einnahmen der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Für viele typischen Einnahmearten (Zinsen, Mieten) gelten aber Befreiungsregelungen.
- Zweckbetriebe sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn nicht ein besonderer Befreiungstatbestand greift. Bis auf wenige Ausnahmen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
- In steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gilt allgemein die Steuerpflicht und der Regelsteuersatz (19%).

Vorsteuerabzug

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann der Verein die gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Dabei muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen bestehen. Die getätigten Aufwendungen müssen zu den Kostenelementen der versteuerten Ausgangsumsätze gehören.

Ein Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Kosten für die Leistungen zu den allgemeinen Aufwendungen (Gemeinkosten) gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der erbrachten Dienstleistungen sind.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das Unternehmen ausgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Umsatzsteuerrechtlich werden bei gemeinnützigen Organisationen die unternehmerische wirtschaftliche Sphäre und die nichtunternehmerische Sphäre (ideeller Bereich) unterschieden.

Die Rechtsprechung hat geklärt, dass unternehmerisch tätige Gesellschaften auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben können. Stehen Eingangsleistungen (Rechnungen anderer Unternehmen) in einem Verwendungszusammenhang mit dem unternehmerischen und dem nicht-unternehmerischen Bereich, liegt grundsätzlich nur ein anteiliger unternehmerischer Leistungsbezug vor. Einheitliche Leistungen können teilweise für das Unternehmen und teilweise für außerunternehmerische Zwecke bezogen werden.

Die Aufteilung von Vorsteuern zwischen beiden Bereichen ist im Einzelfall oft schwierig bleiben.

In Frage kommen Aufteilungsmaßstäbe:

- nach der Verwendung von Aufwendungen,
- nach getätigten Investition oder
- nach den Einnahmen.

Bei Gütern des Anlagevermögens hat der Verein ein Wahlrecht, ob er ein Wirtschaftsgut dem unternehmerischen Bereich oder dem nicht unternehmerischen Bereich zuordnet. Bei einer Zuordnung zum unternehmerischen Bereich kann er die Vorsteuern in voller Höhe im ersten Jahr abziehen. Die anschließende Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich gilt dann als Verwendung, die umsatzsteuerpflichtig ist, wenn das Wirtschaftsgut ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Bei Zuordnung des Gegenstands zum nichtunternehmerischen Bereich entfällt der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die auf diesen Gegenstand entfallen (Abschnitt 192 Abs. 21 UStR 2008).

Wenn Vereinsanlagen sowohl im nichtwirtschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich genutzt werden, kommt ein Vorsteuerabzug bei Aufwendungen zur laufenden Unterhaltung in Frage, soweit dies Nutzung im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen steht.

Die verschiedenen vereinsinternen Bereiche müssen nach Art einer Kostenstellenrechnung dem nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Der wirtschaftliche Bereich muss wiederum nach der Nutzung für umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen aufgeteilt werden.

Abgaben, *siehe: Verbandsabgaben*

Ablösezahlungen, Einnahmen

Hinweise

Ablösezahlungen können Einnahmen des Zweckbetriebs sein. Das setzt aber voraus, dass der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe nicht als bezahlter Sportler einzustufen war.

Das gleiche gilt, wenn lediglich die Ausbildungskosten für den übernommenen Sportler erstattet werden. Das wird ohne weitere Nachweise angenommen, wenn die Kostenerstattung je Sportler nicht höher als 2.557 EUR ist. Bei höheren Kostenerstattungen müssen sämtliche Ausbildungskosten einzeln nachgewiesen werden. Beim übernehmenden Verein können diese Kostenerstattung dann nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbucht werden (AEAO, Ziffer 39 zu § 67a Abs. 3).

Im bezahlten Sport werden die gezahlten Ablösesummen als immaterielles Wirtschaftsgut bilanziell aktiviert und auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit dem Sportler verteilt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10). Zahlungen von Ausbildungsentschädigungen können sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nebenkosten im Rahmen der Verpflichtung eines Sportlers, wie z. B.. Provisionen an Spielervermittler sind als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach den genannten Maßgaben Zweckbetrieb. Alle anderen Ablösezahlungen fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5260			7054		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Freigabe eines Fußballvertragsspielers oder Lizenzspielers gegen Zahlung einer Ablöseentschädigung vollzieht sich im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein (vgl. BFH, Urteil vom 31.08.1955, V 108/55 U). Das gilt auch, wenn die Ablöseentschädigung für die Abwanderung eines Fußballspielers in das Ausland von dem ausländischen Verein gezahlt wird (UStAE, zu § 1a UStG).

Als Einnahmen des Zweckbetriebs sind die Ablösezahlungen nur mit 7% besteuert.

Abschreibungen

Hinweise

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist ein Teilbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vereinsinventars. Die durch Überalterung, Verschleiß oder technischen Fortschritt entstehende Wertminderung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern wird durch den Ansatz von Abschreibungen ausgewiesen. Zunächst werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Anschaffungsjahr aktiviert (im Anlagevermögen aufgeführt), dann werden diese Kosten auf die Dauer mehrerer Nutzungsjahre (lt. amtlicher AfA-Tabelle) verteilt. Zu unterscheiden ist dabei die planmäßige (auf die voraussichtliche Nutzungsdauer) oder außerplanmäßige (bei unvorhergesehenem Wertverlust) Abschreibung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (150 bis 1.000 Euro bzw. 410 Euro Anschaffungswert) gelten besondere Abschreibungsregelungen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Wenn die Anlagegüter gemischt (d. h. in verschiedenen steuerlichen Bereichen) genutzt werden, ist eine Aufteilung auf die steuerlichen Bereiche vorzunehmen. In gemeinnützigen Vereinen sind die Abschreibungen nur in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerwirksam. Im Übrigen sind sie nur kalkulatorisch (für das interne Rechnungswesen) wichtig.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2500	4500	5450	6780		7270	8240	Soll	Anlagenkonto o

Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter

Hinweise

Die Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 1.01.2010 erneut geändert.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.01.2008 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, galt bisher:

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 EUR (ohne Umsatzsteuer) müssen – ohne Wahlrecht – sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Eine besondere Aufzeichnungspflicht, z. B. in einem Anlagenverzeichnis, gibt es nicht.

Für GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 151 EUR bis 1 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) muss für jedes Jahr ein Sammelposten gebildet werden (GWG-Pool), der über 5 Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs im Sammelposten bestehen keine weiteren

Dokumentationspflichten. Es muss also kein Bestandsverzeichnis geführt werden. Buchhalterisch ist das eine Vereinfachung, weil die Wirtschaftsgüter nicht einzeln erfasst und abgeschrieben werden und keine monatsgenaue Erfassung nötig ist.

Diese Regelung des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) betrifft Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften. Im Verein gilt das für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ab 2010 gibt es bei der Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter ein Wahlrecht: Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.01.2010 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, können auch nach dem bis 2007 gültigen Verfahren abgeschrieben werden.

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 151 EUR bis 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) können also wahlweise in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. In diesem Fall müssen die GWG in einem besonderen Anlagenverzeichnis aufgeführt werden. Wirtschaftsgüter über 410 EUR müssen nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG 2010).

Bei Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagewerten über 410,00 EUR gelten die allgemeinen Vorschriften der linearen oder der degressiven Abschreibung.

Bei den Überschusseinkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte – im Verein gilt das für den gesamten Bereich der Vermögensverwaltung) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 EUR sofort als Werbungskosten abgesetzt oder wahlweise über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nur bei sofortiger Abschreibung (bei Wirtschaftsgütern bis 150 bzw. 410 Euro) wird eine Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen vorgenommen. Werden die GWG im Pool abgeschrieben, erfolgt bei der Anschaffung wie für alle Bestandskonten keine steuerliche Zuordnung. Erst über die (anteiligen) Abschreibungen erfolgt eine Zuordnung, soweit die Wirtschaftsgüter gemischt genutzt werden anteilig nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel.

Die neuen Abschreibungsregelungen gelten aber ausschließlich für solche Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer steuerlichen Gewinnermittlung abgeschrieben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen betrifft das also nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro überschreiten.

Anders wenn ein Verein keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Bilanziert er nach Handelsrecht, greifen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB). Die stellen es dem Bilanzierenden grundsätzlich frei, ob er die GWG sofort vollständig oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abschreibt.

Da die meisten Vereine nicht bilanzieren, spielen die Abschreibungen in der steuerbegünstigten Sphäre (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe) rechtlich keine Rolle. Nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten (internes Rechnungswesen) wären hier Abschreibungen anzusetzen. Für den Fall, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, sind die neuen Vorschriften natürlich zu beachten.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2501, 2503	4501, 4504	5455, 5456	6285	6785, 6786	6786	8243	Soll	476

Umsatzsteuer

Wird das Wirtschaftsgut in für steuerpflichtige Umsätze genutzt, ist ein Vorsteuerabzug (eventuell anteilig) möglich.

Bei einer Nutzung von mehr als 10% für unternehmerische Zwecke kann das Wirtschaftsgut auch ganz dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Die teilweise Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich ist dann als unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen.

Altmaterialsammlung

Hinweise

Die Sammlung von Altpapier, Altkleidern u. ä. ist eine gängige Einnahmequelle für gemeinnützige Vereine.

Der Erlös entsteht in der Regel durch den Weiterverkauf des Material an gewerbliche Verwerter.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Erlöse aus dem Verkauf des Altmaterial müssen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Eine Zuordnung zum Zweckbetrieb ist nur bei der Abgabe von Altkleidern an Bedürftige möglich, wenn die dafür erhobenen Preise im Wesentlichen nur die Kosten decken.

Statt Kosten und Erlöse gegenüberzustellen, kann ein pauschaler branchenüblicher Reingewinn angesetzt werden. Dieser liegt bei Altpapier bei 5% und bei sonstigen Altmaterialien bei 20% des Umsatzes.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8108	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegt der Weiterverkauf von Altmaterial dem Regelumsatzsteuersatz (19%).